

Dritte Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

(3. DVO ThürWaldG) Vom 5. September 1996 (GVBl. S.238)

Aufgrund des § 20 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 415), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

§ 1 Aufgaben der Betriebsplanung

(1) Auf der Grundlage der Wirtschaftsziele in der vom Waldbesitzer festgelegten Rangfolge sind nach

1. einer Erfassung des Waldzustandes,
2. einer Analyse des abgelaufenen Planungszeitraumes und
3. einem Konzept der langfristigen Betriebsentwicklung

für einen zehn- oder zwanzigjährigen Planungszeitraum die Maßnahmen festzulegen, die zur Erreichung der von den Wirtschaftszielen abgeleiteten Betriebsziele notwendig sind.

(2) Die Ergebnisse und Maßnahmen nach Absatz 1 sind nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 und 2 ThürWaldG in einem Betriebsplan oder in einem Betriebsgutachten (Betriebswerk) zusammenzufassen.

§ 2 Betriebspläne, Betriebsgutachten

(1) Der Betriebsplan besteht mindestens aus folgenden Teilen:

1. einem Schriftsatz mit den Hauptergebnissen der Waldzustandserfassung und Planung,
2. einem Revierbuch als Nachweis der Waldzustandserfassung und Planung an der Einzelfläche,
3. einem Tabellenband mit Zusammenstellungen und graphischen Darstellungen der Waldzustandserfassungs- und Planungsdaten
4. den Planungslisten für Waldpflege, -verjüngung und -nutzung,
5. einem Flächenwerk mit Flächenverzeichnis, Flurstückverzeichnis und Berechtigungsnachweis und
6. einem Forstkartenwerk.

(2) Das Betriebsgutachten enthält mindestens die in Absatz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 genannten Teile.

§ 3 Verfahren für die Aufstellung und Prüfung der Betriebspläne und -gutachten

(1) Die für die Aufstellung der Betriebspläne und -gutachten zuständigen Sachverständigen nach § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürWaldG müssen die Qualifikationen für den höheren Forstdienst haben.

(2) Die Aufstellung der Betriebspläne und -gutachten erfolgt im Auftrag des Waldbesitzers. Anlässlich der Einleitungsverhandlung legt der Waldbesitzer seine Betriebsziele und ihre Rangfolge fest. Grundlage und Entscheidungshilfe für die Betriebsplanung sind

1. die Ergebnisse der forstlichen Standorterkundung, der Waldfunktions- und Waldbiotopkartierung,
2. die neusten Erkenntnisse auf den Gebieten Ertragskunde, Waldinventur, Waldbau, Waldschutz,
3. Holzverwertung, Landespflege, Naturschutz,
4. die Erfahrungen der Waldbesitzer,
5. die Ergebnisse der Betriebsanalyse und
6. die Bestandsgeschichte.

(3) Die Prüfung der Betriebspläne und -gutachten durch die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft nach § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürWaldG umfaßt insbesondere

1. die Festlegung des Hiebsatzes,
2. die Sicherung der nachhaltigen Holzproduktion und
3. die Gewährleistung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 5. September 1996

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dr. Sklenar